

nach müssten alle Ehen, bei deren Contrahenten sich früher Geistes-krankheit gezeigt hat, oder sich nachträglich einstellt, vom Bande lösbar sein. Wir wiederholen: Bloß dann, wenn der Gebrauch der gesunden Vernunft nicht im Momente der Consenserklärung vorhanden ist, besteht das Ehehindernis, und zwar nicht das Impedimentum erroris, sondern amentiae.

Wäre die völlig gesunde Geistesbeschaffenheit der Braut als Conditio bei der Abschließung der Ehe aufgestellt und die Beisezung dieser Bedingung von der bischöflichen Behörde gestattet worden, was nur in dringenden Nothfällen geschieht und hier kaum geschehen wäre, so würde sich wohl innerhalb der bedungenen Frist der Mangel der beigesetzten Bedingung (Impedimentum deficientis conditionis apposita) herausgestellt haben. Allein bedingte Eheschließung war in unserem Fall, wie er liegt, nicht gegeben.

Würzburg.

Professor Dr. Heinrich Rihm.

III. (Einige Winke über die Beerdigung der Selbstmörder.) Es bedarf keines Beweises, dass sich in den letzten Decennien die Lage der katholischen Kirche und ihre sociale Stellung sehr verschlimmert hat und dass der religiös-sittliche Niedergang der modernen Gesellschaft, der eine Folge ihrer Abwendung von Gott und von den ewigen, von der Kirche hochgehaltenen Principien der Moral und des Rechtes ist, Früchte gezeitigt hat, vor denen jeder Denkende zurückschrecken muss.

Namentlich hat infolge des stets zunehmenden religiösen Indifferentismus und der rapid fortschreitenden Irreligiosität in Verbindung mit der Häresie der Zeit — dem wachsenden Unglauben und der alle Schranken christlicher Sitte und Mäßigung niederreissenden Genussucht — die Zahl jener Unglücklichen, welche ihren Lebensfaden gewaltsam zerschnitten haben, eine vordem nie gehaute Höhe erreicht, und was vielleicht noch mehr zu beklagen ist, ist die schreckliche Thatsache, dass dieses, die Gesellschaft furchtbar verheerende Verbrechen des Selbstmordes beinahe schon epidemisch auftritt. Dass dadurch dem seelsorglichen Wirken, große, mitunter nur schwer zu bewältigende Hindernisse bereitet werden, versteht sich von selbst.

Weil nun die Fälle, wo es sich um Beerdigung eines Selbstmörders handelt, immer häufiger werden und, wie die Erfahrung lehrt, in der seelsorglichen Praxis große Verlegenheiten, besonders dem jüngeren Seelsorger, verursachen können, so dürfte eine kurze Zusammenstellung der kirchlichen und pastorellen Grundsätze, nach welchen bei Beerdigung von Selbstmörtern vorzugehen ist, am Platze sein.

Die kirchliche Beerdigung, welche sowohl die Vornahme der kirchlich vorgeschriebenen Esequien als auch die Beisezung der Leiche des Verstorbenen an einem geweihten Orte, dem Friedhofe in sich

schließt, bildet nicht bloß nach der Anschauung der Kirche, sondern auch nach der innigsten Ueberzeugung der Gläubigen eine Auszeichnung, welche selbstverständlich nur jenen Verstorbenen zutheil werden kann, welche sich im Leben und bei ihrem Tode als wahre und treue Glieder der Kirche dieser Auszeichnung würdig gezeigt haben. Dies trifft bei jenen Verstorbenen, welche sich imzurechnungsfähigen Zustande, also vorsätzlich und freiwillig, entleibt und durch diese That nicht bloß die Kirche im hohen Grade betrübt, sondern auch den Gläubigen großes Ärgernis gegeben haben, offenbar nicht zu. Diese haben die Auszeichnung des kirchlichen Begräbnisses durch das begangene Verbrechen verscherzt und es wäre ebenso ungerecht als ärgerniserregend, wenn sie jenen Gliedern der Kirche, welche fromm und mit Gott versöhnt aus dem Leben geschieden sind, in Bezug auf das kirchliche Begräbnis, diesen letzten Liebesdienst, welche die Kirche ihren Kindern erweiset, gleich gestellt würden.

Die kirchliche Beerdigung ist aber auch ein Recht der Gläubigen infolge ihrer Gemeinschaft mit der Kirche, welche nach katholischer Lehre und beständiger kirchlicher Praxis mit dem Tode nicht aufgehoben, sondern auch nach demselben fortgesetzt wird.¹⁾ Der wahre Christ fühlt sich auch im Tode mit seiner Mutter, der Kirche, eins und nimmt aus ihrer Hand die letzte Stärkung und den letzten Trost auf den letzten entscheidenden Weg. Es ist demnach nur natürlich und vollkommen begründet, dass jene, welche sich dieser kirchlichen Gemeinschaft sei es im Leben, durch Verübung großer mit Censur belegter Delicte (welche durch Verschuldung des Verstorbenen nicht behoben wurde²⁾), sei es im Tode, infolge eines schweren Verbrechens, welches die Kirche mit Entziehung des kirchlichen Begräbnisses straft, beraubt und unwürdig erwiesen haben, auch des Rechtes eines kirchlichen Begräbnisses verlustig werden. Solch' ein Verbrechen ist der Selbstmord, welches die Kirche mit Versagung des kirchlichen Begräbnisses ahndet, um anzudeuten, dass sie mit demjenigen, der es begangen hat, ihre Gemeinschaft nicht fortzuführen vermag und um ihren Kindern einen desto tieferen Abscheu gegen dieses unnatürliche Verbrechen einzuflößen.

Das römische Ritual enthält darüber folgende klare und deutliche Bestimmung:³⁾ „Ignorare non debet parochus, qui ab ecclesiastica sepultura ipso jure sint excludendi, ne quemquam ad illam contra sacrorum canonum decreta⁴⁾ unquam admittat. Negatur igitur ecclesiastica sepultura . . . seipso occidentibus ob desperationem vel iracundiam, non tamen, si ex insania id accidat, nisi (tales suicidae) ante mortem dederint signa poenitentiae.“ Offenbar wird hier eine doppelte Classe jener Unglü-

¹⁾ I. Cor. 12, 25; II. Mach. 12, 43—46; Trid. Sess. XXV. de purg. — S. ²⁾ Poenitentiaria 10. December 1860. — ³⁾ De Exequiis. — ⁴⁾ C. XII. C. XXIII. qu. V.

lichen, die sich selbst entleibt haben, unterschieden. Die erste Classe bilden solche, welche sich aus Wahnsinn, infolge von Schwermuth oder andauernder Melancholie, daher im unzurechnungsfähigen Zustande, das Leben genommen haben. Solchen Unglücklichen darf die kirchliche Beerdigung, weil ihre That keine überlegte und freiwillige und deshalb auch keine schuldbare ist, nicht verweigert werden, ja sie können nach der Entscheidung der Congregation des heiligen Officiums (ddto. 16. Mai 1866) sogar feierlich begraben werden.

Zur zweiten Classe gehören jene, welche den Selbstmord mit Vorsatz und Überlegung, im bewussten und daher zu rechnungsfähigen Zustande, mithin in schuldbarer Verzweiflung oder Zorn begangen haben. Kann man nun aus vorhandenen Anzeichen mit Sicherheit schließen, dass die That bei gesunden Sinnen und bei vollem Vernunftgebrauche, also mit Wissen und Willen, verübt wurde, so muss das kirchliche Begräbnis und überhaupt jede kirchliche Function, mithin auch die gewöhnliche einfache Einsegnung der Leiche, verweigert werden. In diesem Falle wäre die Gestattung des Begräbnisses offensichtliche Verleugnung des Gesetzes, sie wäre aber auch eine Schwächung der kirchlichen Disciplin und des religiösfittlichen Sinnes der Gläubigen, bei denen ein solches Begräbnis, wie die Erfahrung lehrt, gewiss nur Anstoß und Abergernis hervorufen würde. — Gleichwohl geht die um das Seelenheil ihrer Mitglieder stets besorgte Kirche auch in diesem traurigen Falle bis zur äußersten Grenze der Schonung und Nachsicht. Sterben nämlich solche Unglückliche nicht gleich nach vollbrachter That und geben sie, bevor sie verscheiden, Zeichen der Buße, indem sie ihre That bereuen, nach dem Priester verlangen, oder vielleicht sogar die Sterbesacramente empfangen, so ist ihnen das kirchliche Begräbnis nicht zu verweigern.¹⁾

Bleibt es dagegen nach genauer Ausforschung des Sachverhaltes und dem ärztlichen Parere, wenn ein solches vorgelegt wurde, zweifelhaft, ob die That bei vollem Bewusstsein oder in Geistesstörung geschehen ist, so wird die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders präsumiert, weil nicht vorauszusezten ist, dass jemand bei gesunden Sinnen und ungestörttem Vernunftgebrauche ein so schweres und widernaturliches Verbrechen, wie es der vorsätzliche und überlegte Selbstmord ist, begehen und gegen sich selbst und sein höchstes irdisches Gut, sein Leben, so feindselig und grausam handeln könnte. In einem solchen Falle kann dem Verstorbenen nach dem Grundsatz: „Odiosa sunt restringenda“ das kirchliche Begräbnis gestattet werden, jedoch mit Ausschluss der üblichen kirchlichen Feierlichkeiten und des sonstigen ortsbülichen Gepränges. Bleibt es aus welchem Grunde immer zweifelhaft, ob einem Selbstmörder das kirchliche Begräbnis zu verweigern, oder aber zu ge-

¹⁾ Rit. rom. I. c.

stattten sei, so ist der Vorfall mit detailliertem Bericht über den Sachverhalt an das bischöfliche Ordinariat zu leiten und dessen Entscheidung abzuwarten.

Die eben kurz entwickelten Grundsätze über die Beerdigung der Selbstmörder werden in der bereits erwähnten Entscheidung der Congregation des heiligen Officiums über diesen wichtigen Gegenstand folgendermaßen präzisiert, welche wir wegen ihrer großen praktischen Bedeutung in den Hauptpunkten hier folgen lassen: „Moneantur Parochi, ut in singulis casibus, quoad fieri potest, recurrent ad Ordinarium. Regula est, non licere dare ecclesiasticam sepulturam seipso occidentibus ob desperationem vel iracundiam (non tamen si ex insania id accidit), nisi ante mortem dederint signa poenitentiae. Praeterea

1. quando certo constat vel de iracundia vel de desperatione, negari debet ecclesiastica sepultura et vitari debent pompa et solemnitates exequiarum;

2. quando autem certo constat de insania, detur ecclesiastica sepultura cum solemnitatibus exequiarum;

3. quando tamen dubium superest, utrum mortem quis sibi dederit ob desperationem vel ob insaniam, dari potest ecclesiastica sepultura, vitatis tamen pompis et solemnitatibus exequiarum.“

Werden die voranstehenden Grundsätze über die Beerdigung der Selbstmörder genau eingehalten und dem gläubigen Volke bei passender Gelegenheit erklärt und verständlich gemacht, so wird man in der feilsorglichen Praxis nicht so leicht irre gehen, den goldenen Mittelweg zwischen Logismus und Rigorismus leichter finden und sich so manche Unannehmlichkeiten ersparen.

Königgrätz.

Domcapitular Dr. Ant. Brüchta.

IV. (Ist das Tanzen zur geschlossenen Zeit sub gravi verboten?) Diese an die Quartalschrift eingesendete Frage muss ohne Zweifel bejaht werden. Denn die Kirchengebote verpflichten an sich unter einer Todsünde, und die gegenheilige Behauptung, sie verpflichten nicht unter einer schweren Sünde, wenn nur Aergernis und Verachtung fernbleiben, haben die Päpste Alexander VII. (prop. 23) und Innocenz XI. (prop. 52) verurtheilt.

Nun ist das Tanzen zur geschlossenen Zeit durch das fünfte Kirchengebot verboten. Beweis: Dem Buchstaben nach erklärt das genannte Kirchengebot nur für unstatthaft, in verbotenen Zeiten Hochzeit zu halten. Unter den Hochzeiten versteht aber das Decret des Trienter Concils (sess. 24 de Ref. matr. c. 12) die feierlichen Hochzeiten. Zur Feierlichkeit gehören (nebst der feierlichen kirchlichen Einsegnung) öffentliche Aufzüge mit Gastmählern, Musik und Tanz, und anderen weltlichen und lärmenden Vergnügungen. Die Hochzeitstänze gehören demnach zum Objecte des Kirchengebotes, respective